

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. WEECKS Kanaltechnik

1. Allgemeines

§1 Vertragseinbeziehung, Geltungsbereich

(1) Die Annahme und Durchführung aller mit der Fa. WEECKS Kanaltechnik – nachfolgend Auftragnehmer – im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes auszuführenden bzw. abgeschlossenen Verträge erfolgt nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen.

(2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – nachfolgend Auftraggeber – sowie Vereinbarungen, Zusagen oder Zusicherungen, insbesondere mündlicher Art, die von den folgend dargelegten Bedingungen abweichen oder sie abändern, sind unwirksam, falls sie nicht vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich als solche bestätigt werden.

(3) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen sind hiermit widersprochen.

§2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindliche Annahmeerklärungen, sämtliche Bestellungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

(2) Die Angestellten des Auftragnehmers sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(3) §2 Abs. 1 Satz 1 gilt auch gegenüber Auftragnehmern, die Nichtkaufleute sind, soweit die Angebote in Prospekten, Anzeigen usw. enthalten sind. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Auftragnehmer gegenüber Nichtkaufleuten 30 Kalendertage gebunden.

(4) Ist ein Auftraggeber Nichtkaufmann, so ist er 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Es gilt §2 Abs. 1 Satz 2 und 3. Lehnt der Auftragnehmer nicht binnen 4 Wochen nach Auftragsingang die Annahme des Auftrages ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

(5) Angebote sind geistiges Gut des Auftragnehmers. Das Urheberrecht an dieser Leistungsbeschreibung verbleibt bei uns. Die Verwertung, das Kopieren, jegliche Vervielfältigung oder Änderung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht ausgeführt werden. Das Zugänglichmachen an Dritte Personen, insbesondere an Wettbewerber ist unzulässig. Die Entfernung unseres Firmenzeichens bzw. -stempels ist eine unerlaubte Handlung gem. BGB § 823.

§3 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, ist die Rechnung zahlbar ab Rechnungsdatum rein netto.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderstehender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnungen informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselsperrungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung im Hinblick auf §4 Abs. 3 Satz 2 erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

(5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch, wenn Gegenansprüche oder Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind.

§4 Leistungszeiten, Haftung bei Terminüberschreitung

(1) Leistungsstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehört insbesondere Streik, behördliche Anordnungen usw. –, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

2. Saug-, Spül- und Reinigungsarbeiten

§1 Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

(1) Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung des Auftrages ist ein ungehinderter und freier Zugang zu allen Anlagen, Räumen, Leitungen und Schächten. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es dem Personal des Auftragnehmers freigestellt, die Arbeiten solange abzubrechen, bis die Durchführung der Arbeiten möglich ist. Artikel 1 §4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die entsprechenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Darüber hinaus kann für einen sicheren Erfolg der Arbeiten nicht garantiert werden. Etwaige, dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassene Lagepläne und Baupläne gelten als inhaltlich richtig; das gilt insbesondere für die in den Plänen eingezeichneten Leitungen, Rohre und Kanäle.

§2 Preise; Kostenvoranschläge

(1) Ein eventuell erstellter Kostenvoranschlag ist eine Schätzung und nicht verbindlich.

(2) Die Berechnung der Leistungen erfolgt nach dem jeweiligen Stundensatz der zum Einsatz kommenden Geräte, Maschinen, Spezialfahrzeuge und Personal oder einem vereinbarten Pauschalpreis. Grundlage der Rechnungsstellung ist der unterschriebene Arbeitsschein.

(3) Mit der Unterzeichnung des Arbeitsscheins verpflichtet sich der Auftraggeber für den Ausgleich der Rechnung Sorge zu tragen.

§3 Gewährleistungsfristen

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Datum der Abnahme. §646 BGB gilt entsprechend.

(2) Offensichtliche Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aus.

§4 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitererfolg und Schadensverfütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang zu allen Entwässerungsanlagen und -leitungen zu verschaffen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Ferner muss er sofort nach Ausführung unserer Reinigungsarbeiten überprüfen, ob alle betroffenen Entwässerungsanlagen, -leitungen und sonstige Einrichtungen in ordnungsgemäÙem Zustand von unseren Monteuren hinterlassen worden sind. Desweiteren ist vor Arbeitsbeginn auf etwaige Anlagen (Hebe- sowie Pumpensumpfe und Rückstauklappen) hinzuweisen.

4. Arbeitsausführung

Im Rahmen des erteilten Auftrages bestimmen unsere Mitarbeiter den Arbeitsumfang, den Arbeitsausgangspunkt, die Wahl der Maschinen und Geräte sowie der sonstigen Durchführungsweise der notwendigen Arbeiten.

5. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsanlagen und -leitungen enthalten sind, durch unseren Monteur aufführen zu lassen. Als gefährlich geltende Stoffe, die in einer Gefahrgutverordnung, dem Chemikaliengesetz u. ä. aufgeführt sind oder unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z. B. Laugen, Säuren, Gifte usw. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahren zu erwarten sind, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe nicht angegeben werden, stellt der Auftraggeber uns von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten frei. Eine Freistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Mitarbeiter wegen des Vorhandenseins oder der Angabe gefährlicher Stoffe auf die zu erwartenden Gefahren hinweisen, der Auftraggeber aber trotz Hinweises auf mögliche Schäden auf Durchführung der Arbeiten besteht. Lehnen unsere Mitarbeiter die Durchführung der Arbeiten wegen Vorhandenseins gefährlicher Stoffe ab, besteht kein Anspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Vertrages oder aus einem anderen Rechtsgrund. Die Ablehnung der Reinigungsarbeiten unsererseits aus vorstehenden Gründen berührt nicht unseren Anspruch auf bis dahin entstandene Lohnkosten bzw. Leistungen.

6. Energie

Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen.

7. Haftung

§1 Haftung des Auftragnehmers

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den für den Auftragnehmer vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§2 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für Schäden an Werkzeugen des Auftragnehmers, die entstehen durch unsachgemäß hergestellte Entwässerungsanlagen und -leitungen, soweit diese Mängel durch den Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten nicht erkennbar sind.

8. Ausschluss der Verantwortung / Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt – vorbehaltlich der Haftungsregelung – keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

8.1 Arbeiten an defekten (z. B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen;

8.2 Arbeiten an Anlagen, die – entgegen den Auflagen der Ziffer 3 – in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und / oder während der Arbeiten benutzt werden;

8.3 Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°;

8.4 Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen oder Steinzeug bestehen;

8.5 Spiralen, Schläuche oder sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsgegenständen oder -leitungen steckenbleiben oder vertorengeln;

8.6 austretenden Inhalt der Anlagen;

8.7 Arbeiten mit gefährlichen Stoffen unter den Voraussetzungen der Ziffer 5;

8.8 Tiefen-/Lageortungen werden ohne Gewähr durchgeführt;

8.9 Kanalrenovationsarbeiten sind Versuche, Leitungen wieder in einen ordnungsgemäÙen Zustand zu versetzen. Die Risiken liegen beim Auftraggeber, die im Vorfeld besprochen werden und schriftlich zu bestätigen sind.

9. Schlussbestimmungen

§1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Übernahmestelle beim Auftraggeber; für Zahlungen der Sitz des Auftragnehmers.

§2 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbeziehungen und die genannten Rechtsbedingungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Auftraggeber Volkskaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Offenbach am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.